Textliche Festsetzungen (Bebauungsplan 8-27)

 Innerhalb der Grünfläche – PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN – sind auf der Fläche A Stellplätze zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

2. Die Fläche B ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Privaten Dauerkleingärten auf dem Grundstück Leonberger Ring 52 sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

3. Die Fläche C ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Friedhofs Leonberger Ring 54 sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4. Die Fläche D ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Friedhofs Leonberger Ring 54 und der Privaten Dauerkleingärten auf dem Grundstück Leonberger Ring 52 sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5. Die Fläche E ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Grundstücks Leonberger Ring 66 zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6. Die Fläche F ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Friedhofs Leonberger Ring 54 und der Privaten Dauerkleingärten auf dem Grundstück Leonberger Ring 52, einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Grundstücks Leonberger Ring 66 sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7. Die Fläche G ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Grünpflege-Stützpunktes auf dem Grundstück Leonberger Ring 52 sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8. In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen – wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Ein eingeschossiges Vereinshaus, das mit der Zweckbestimmung in Einklang steht, kann zugelassen werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 10. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
 (§ 8 BauGB)